

Anlage 2

Antragsbearbeitung und Förderentscheidung

1 Antragsbearbeitung

1.1 Die NRW.BANK leitet eine Ausfertigung der Antragsunterlagen – wenn es sich um ein zur Förderung beantragtes Investitionsvorhaben in den Bereichen Ernährungswirtschaft, Verwendung nachwachsender Rohstoffe oder Abfallwirtschaft handelt – dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu.

1.2 Des Weiteren übersendet sie im Rahmen der Antragsprüfung je eine Antragsausfertigung der Industrie- und Handelskammer bzw. der Handwerkskammer und der Bundesagentur für Arbeit, die aus fachlicher Sicht innerhalb von vier Wochen Stellung nehmen.

Desgleichen unterrichtet die NRW.BANK die zuständige Gewerkschaft über das Investitionsvorhaben. Diese erhält Gelegenheit, ebenfalls innerhalb von vier Wochen zu der Frage, ob die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer beachtet werden, Stellung zu nehmen.

Nach Ablauf der Vier-Wochenfrist wird unterstellt, dass Bedenken nicht bestehen.

Werden von den Gewerkschaften Bedenken gegen die Förderung erhoben, ist vor der Entscheidung über den Antrag der Landesschlichter einzuschalten.

1.3 Die NRW.BANK übersendet auch der jeweils zuständigen Bezirksregierung eine Antragsausfertigung, die ebenfalls innerhalb von vier Wochen, spätestens jedoch zur Sitzung des Arbeitskreises "Gewerbliche Wirtschaft" (AK "GW") – siehe Ziffer 2 - ihre Stellungnahme aus ordnungspolitischer und/oder fachlicher Sicht abgibt.

1.4 Nach Abschluss der Antragsprüfung fertigt die NRW.BANK eine Sitzungsvorlage für den AK "GW", in der sie alle für die Entscheidung relevanten Sachverhalte zusammenfasst, die eingegangenen Stellungnahmen wiedergibt und

ihre fachliche und rechtliche Bewertung mit einem Entscheidungsvorschlag einbringt.

2 Förderentscheidung

2.1 Über Anträge mit einem Fördervolumen von unter 50.000 EUR entscheidet die NRW.BANK in eigener Zuständigkeit. Sie unterrichtet das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie und die örtlich betroffene Bezirksregierung durch Übersendung einer Kopie des Zuwendungsbescheides oder ggf. des Ablehnungsbescheides.

2.2 Anträge mit einem Fördervolumen ab 50.000 EUR werden in einem Gremium, dem Arbeitskreis "Gewerbliche Wirtschaft" (AK "GW"), beraten. Die NRW.BANK übersendet dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie eine Kopie des Zuwendungsbescheides oder ggf. des Ablehnungsbescheides.

2.3 Der AK "GW" setzt sich zusammen aus je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter

- des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
- der Bezirksregierungen
- der NRW.BANK

Wenn es sich um Fördervorhaben aus den Bereichen Ernährungswirtschaft, Verwendung nachwachsender Rohstoffe oder Abfallwirtschaft handelt, wird der AK "GW" um eine Vertreterin bzw. einen Vertreter des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erweitert.

2.4 Den Vorsitz führt die Vertreterin bzw. der Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie bzw. die Vertreterin oder der Vertreter des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

2.5 Der AK "GW" gibt mit Stimmenmehrheit Empfehlungen zu den vorgelegten Anträgen. Gegen die Stimme der Vertreterin bzw. des Vertreters des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie kann keine Empfehlung beschlossen werden.

2.6

Beabsichtigt die NRW.BANK, von der Empfehlung des AK "GW" abzuweichen, hat sie das Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie und ggf. dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz herzustellen.

3

Allgemeine Festlegungen

Alle Verhandlungen, Beratungen und Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zur Kenntnis gegeben werden. Alle bei den Entscheidungen über Investitionshilfen Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.